



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-382-032143**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine gesetzliche Verpflichtung der Insolvenzverwalter zur fortlaufenden Zahlung von Gehältern gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das Fehlen einer solchen Pflicht treibe viele Familien in den finanziellen Ruin. Es sei einem normalen Arbeitnehmer nicht möglich, drei Monate auf das Gehalt zu verzichten, auch wenn es dann nach Abschluss der Insolvenz vom Insolvenzverwalter nachträglich gezahlt werde. Für den Zeitraum von drei Monaten gebe es keinerlei Unterstützung.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 52 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, zu der Petition eine Stellungnahme abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzustellen, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers bei dem betroffenen Unternehmen hat. Das Arbeitsverhältnis als Unterfall des

Dienstverhältnisses wird mit der Verfahrenseröffnung weder beendet, noch werden die Konditionen geändert (§ 108 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung – InsO).

Infolgedessen bildet das Arbeitsverhältnis auch nach der Eröffnung des

Insolvenzverfahrens die Grundlage für die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Zahlung



von Arbeitsentgelt und auf die sonstigen arbeitsvertraglichen Leistungen des Arbeitgebers.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Zahlung des Arbeitsentgelts und alle sonstigen Gegenleistungen aus dem Arbeitsvertrag für Zeiträume nach Verfahrenseröffnung sogenannte Masseverbindlichkeiten sind (vgl. § 55 Absatz 1 Nummer 2 InsO). Masseverbindlichkeiten sind aus der Insolvenzmasse vorweg zu berichtigen (§ 53 InsO). Handelt es sich um Arbeitsentgelte, sind diese entsprechend der im Arbeitsvertrag geregelten Fälligkeiten zu zahlen.

Kann der Insolvenzverwalter die Masseverbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht erfüllen, steht eine Masseunzulänglichkeit im Raum, die er dem Insolvenzgericht anzuzeigen hat (§ 208 Absatz 1 InsO). Nach Anzeige einer Masseunzulänglichkeit sind die Massegläubiger nach einer bestimmten Rangfolge zu befriedigen, wobei auch hier Masseverbindlichkeiten aus einem Arbeitsverhältnis als Dauerschuldverhältnis für Zeiträume nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit einen privilegierten Rang einnehmen (§ 209 Absatz 1 InsO).

Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens allerdings auch die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis nach einer modifizierten Kündigungsfrist von längstens drei Monaten zu kündigen (vgl. § 113 Satz 2 InsO). Führt dies zu einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsvertrages, kann der Arbeitnehmer Schadensersatz für die vorzeitige Beendigung als Insolvenzforderung geltend machen (vgl. § 38, § 113 Satz 3 InsO). Nicht gezahlte Arbeitsentgelte aus der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann er ebenfalls als Insolvenzforderungen geltend machen (§ 38 InsO).

Soweit in der Petition ein dreimonatiger Zeitraum angesprochen wird, in dem der Arbeitnehmer auf sein Gehalt zu verzichten habe, so betrifft dies die Zahlung von Insolvenzgeld durch die Bundesagentur für Arbeit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. §§ 165 bis 172 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB III).

Diesbezüglich gilt, dass das Insolvenzgeld erst bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen gezahlt werden kann. So müssen insbesondere der Zeitraum, für den



Insolvenzgeld gezahlt wird (Insolvenzgeldzeitraum), und die Höhe der noch offenen Entgeltzahlungen bekannt sein (vgl. § 165 Absatz 1 SGB III).

Dies erfordert zum einen, dass das Insolvenzereignis (zum Beispiel die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) bereits eingetreten ist und zum anderen, dass durch die Insolvenzgeldbescheinigung die noch offenen Entgeltansprüche nachgewiesen sind (vgl. § 314 SGB III). Erst auf dieser Grundlage kann das Insolvenzgeld endgültig berechnet und ausgezahlt werden. Das hat zur Folge, dass das Insolvenzgeld immer rückwirkend von der zuständigen Agentur für Arbeit gezahlt wird. Während des vorläufigen Insolvenzverfahrens – vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens – ist eine endgültige Berechnung des Insolvenzgeldes noch nicht möglich.

Hiervor gibt es jedoch eine Ausnahme. Diese gilt nur für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis bereits beendet ist (vgl. § 168 SGB III). So kann ein Insolvenzgeldvorschuss geleistet werden, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers bereits beantragt ist und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden (§ 168 Satz 1 SGB III). Bei beendeten Arbeitsverhältnissen steht zumindest schon der Insolvenzgeldzeitraum fest, der die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses umfasst. Anhand von weiteren Unterlagen zur voraussichtlichen Höhe des Insolvenzgeldanspruches, zum Beispiel Lohnabrechnungen, kann dann ein Vorschuss ausgezahlt werden, der später auf das endgültige Insolvenzgeld angerechnet wird. Überzahlte Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht beendet, dann müssen die Arbeitnehmer in der Regel die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abwarten. Eine vorzeitige Zahlung des Insolvenzgeldes kann allenfalls erreicht werden, wenn eine Bank das Insolvenzgeld vorfinanziert (§ 170 SGB III). Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Möglichkeit, eine sogenannte kollektive Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes für alle oder einen Teil der Beschäftigten anzustoßen. Eine solche „kollektive“ Vorfinanzierung verfolgt den Zweck, die Arbeitnehmer des in die Krise geratenen Unternehmens im voraussichtlichen Insolvenzgeldzeitraum ohne Belastung mit Personalkosten weiter zu beschäftigen.



Schließlich birgt die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Risiko, dass Beschäftigte aus finanziellen Sorgen kündigen und hierdurch eine Betriebsfortführung erschwert wird. Der vorläufige Insolvenzverwalter kann daher bei einer Bank ein sogenanntes Massedarlehen aufnehmen, um alle Nettovergütungen zu bezahlen. Hierbei treten die Arbeitnehmer ihre zukünftigen Insolvenzgeldansprüche an die Bank ab, die im Gegenzug dem Arbeitgeber eine ausreichende Liquidität für die Auszahlung der Gehälter an die Beschäftigten bereitstellt. Nach Insolvenzeröffnung erstattet dann die Agentur für Arbeit der Bank die vorfinanzierten Beträge. Vorläufige Insolvenzverwalter kümmern sich in der Regel um eine Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, sofern aus ihrer Sicht eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen besteht. Der Vorfinanzierung muss die Agentur für Arbeit zustimmen (§ 170 Absatz 4 SGB III). Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Vorfinanzierung ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze im Rahmen eines Sanierungsversuchs erhalten bleibt. Aus diesen Gründen muss die Initiative für eine kollektive Vorfinanzierung immer aus der Unternehmenssphäre kommen. Damit soll die missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeldversicherung verhindert werden. Der Ausschuss hebt hervor, dass unabhängig davon noch weitere Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die ausbleibenden Entgeltzahlungen auch in der vorläufigen Insolvenz laufend ausgeglichen zu erhalten. Hierüber berät die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall. So können sich Betroffene beispielsweise selbst bei ihrer Bank um eine individuelle Vorfinanzierung kümmern, indem sie ihren Insolvenzgeldanspruch gegen die Agentur für Arbeit an die Bank abtreten. Diese Vorfinanzierung bedarf auch nicht der Zustimmung der Agentur für Arbeit.

Eine weitere Möglichkeit ist unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld für den Zeitraum bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (sogenanntes „gleichwohlgewährtes“ Arbeitslosengeld). Dieses würde dann später auf den Insolvenzgeldanspruch angerechnet.

Sollte kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, weil die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, dann kann in der vorläufigen Insolvenz Bürgergeld vom Jobcenter gegen Abtretung des Insolvenzgeldanspruchs geleistet werden.



Vor dem Hintergrund des Dargelegten stellt der Petitionsausschuss nach alldem fest, dass bereits nach geltendem Recht verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um betroffene Beschäftigte und ihre Familien finanziell in der vorläufigen Insolvenz ihres Arbeitgebers zu unterstützen.

Der Ausschuss hält die dargestellten Regelungen für sachgerecht und unter Berücksichtigung der Belange von Arbeitnehmern, die von einer Unternehmensinsolvenz betroffenen sind, auch für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss insoweit keine gesetzgeberische Lücke, die geschlossen werden müsste, zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.